KANTON
LUZERN

Gesundheits- und Sozialdepartement
Veterinärdienst

Merkblatt gewerbsmässiger Umgang: Anforderungen an Tierzuchten, Vollzug im Kanton Luzern

Bewilligungspflicht

Gemäss Art. 101 Bst. c TSchV benötigt eine kantonale Bewilligung, wer:

c) mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr abgibt:
   1. zwanzig Hunde oder drei Würfe Hundewelpen,
   2. zwanzig Katzen oder fünf Würfe Katzenwelpen,
   3. 100 Kaninchen, Zwergkaninchen oder Meerschweinchen,
   4. 300 Mäuse, Ratten, Hamster oder Gerbils,
   5. 1000 Zierfische,
   6. 100 Reptilien,
   7. die Nachzucht von mehr als fünfundzwanzig Vogelpaaren bis zur Grösse eines Nymphensittichs, von mehr als zehn Vogelpaaren, die grösser als Nymphensittiche sind, oder von mehr als fünf Ara- oder Kakadupaaren;

Dazu muss vorgängig beim Veterinärdienst Luzern ein Gesuch (Bewilligungsgesuch Betreuung, Pflege, Zucht, Haltung von Heimtieren und Nutzhunden) eingereicht werden (veterinaerdienst.lu.ch/download).

Allgemeine Voraussetzungen zur Erteilung einer kantonalen Bewilligung

1. Räume, Gehege und Einrichtungen etc.:
   Die Räume, Gehege und Einrichtungen müssen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck der Tätigkeit entsprechen und die Tiere dürfen nicht entweichen können (nach Art. 101a Bst. a TSchV).

2. Organisation und Dokumentation:
   Die Tätigkeit muss zweckmässig organisiert sein und in geeigneter Weise dokumentiert werden (nach Art. 101a Bst. b TSchV).

3. personelle Anforderungen:
   Gemäss Art. 102 Abs. 4 TSchV muss, wer Tiere nach Artikel 101 Buchstabe c abgibt, über eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nach Artikel 197 verfügen.
   Die für die Tierbetreuung verantwortliche Person in Haltungen von Wildtieren muss die Anforderungen nach den Artikeln 85 + 89 + 90 TSchV erfüllen.

Auflagen für Tierzuchten gemäss kantonalem Vollzug

Weiterbildungspflicht

Gemäss Artikel 190 Abs. 1 Bst. a TSchV müssen sich Tierpflegerinnen und Tierpfleger an mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren weiterbilden.

Gemäss Vollzugspraxis des kantonalen Veterinärdiensts müssen Personen mit einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung (FBA) periodisch mindestens eine Weiterbildungsveranstaltung im Umfang eines Tages innerhalb von 3 Jahren besuchen.

Der Veterinärdienst begrüsst für alle anderen Betreuungspersonen persönliche Weiterbildung.
Gemäss Art. 191 Abs. 1 TSchV kann die kantonale Behörde für Tierhalterinnen und Tierhalter, betreuende Personen oder Betriebe Aus- oder Weiterbildungsmassnahmen anordnen, wenn Mängel betreffend die Fütterung, die Betreuung oder die Pflege der Tiere oder andere Verstösse gegen die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung festgestellt worden sind.

Tierbestandskontrolle / Dokumentationen / Information

Laut Art. 101b Abs. 3 TSchV kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich:

a) Anzahl Tiere und Umfang der Tätigkeit;
b) Haltung, Fütterung, Pflege, Überwachung und Transport der Tiere;
c) Umgang mit den Tieren;
d) personeller Anforderungen und Verantwortlichkeiten;
e) Tierbestandeskontrolle und Dokumentation der Tätigkeit.

Der kantonale Veterinärdienst Luzern verlangt von allen Personen, welche gewerbsmässig Tiere züchten, dass die folgenden Auflagen erfüllt werden:

Alle Personen, welche züchten wollen, haben sich vorgängig über allfällige, erblich bedingte Probleme der Elterntiere und der Nachzucht zu informieren.

Die Zuchtstätten haben eine Tierbestandskontrolle mit folgenden Angaben zu führen: Datum des Erwerbs oder der Geburt, Identifikation, Tierart, Anzahl, Herkunft (Name und genaue Adresse), Kennzeichen/Name, Datum der Abgabe oder des Todes, Todesursache falls bekannt oder Abnehmer (Name und genaue Adresse). Ebenso muss ersichtlich sein, welches die Elterntiere des jeweiligen Individuums sind.

Bei einem Verkauf eines Tiers aus der Zucht, hat der Züchter den Käufer schriftlich über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren.

Zur Absonderung von Neuzugängen oder für kranke und verletzte Tiere muss ein separater, geschlossener, ausreichend belüfteter, leicht zu reinigender, die Beleuchtung dem Tagesrhythmus der Tiere entsprechend angepasster Raum zur Verfügung stehen.

Welpenaufzucht in Zwingern oder Boxen: Soll eine Hündin mit einem Körpergewicht von weniger als 20 kg bzw. zwischen 20 und 45 kg bzw. von mehr als 45 kg mit ihrem Wurf im Zwinger oder in einem Gehege in einem Raum gehalten werden, so muss ihr bis zum Absetzen zusätzlich zur gesetzlich geforderten Fläche gemäss Tab. 10 Anh. 1 TSchV eine frei zugängliche Boxe von 2 m^2 bzw. 4 m^2 bzw. 5 m^2 angeboten werden.

Dabei ist sicherzustellen, dass diese zusätzliche, frei zugängliche Boxe dauernd und ausschliesslich für die Mutterhündin zugänglich ist. Welpen sollen keinen Zutritt zu dieser Boxe haben.

Erforderliche Zwinger- bzw. Boxenfläche bei der Welpenaufzucht:

- Grundsätzlich gemäss Anhang 1 Tabelle 10 TSchV.
- Bis zum 56. Alterstag der Welpen gilt die geforderte Zwinger- bzw. Boxenfläche, inklusive der zusätzlichen Fläche der frei zugänglichen Boxe für eine Hündin gemäss Anmerkung zu Anhang 1 Tabelle 10. Diese Fläche ist für eine Mutterhündin mit ihrem Wurf Welpen bis zum Absetzen (56. Alterstag der Welpen) zulässig. Anschliessend ist das Gehege zu vergrössern.
- Ab dem 57. Alterstag gelten für jeden einzelnen Hund die Mindestanforderungen gemäss Anhang 1 Tabelle 10 Ziffer 1 Boxen und Ziffer 2 Zwinger der entsprechenden Gewichtskategorie gemäss dem aktuellen Körpergewicht. Das Körpergewicht von Welpen aller Rassen befindet sich in der Regel bis zur 12. Lebenswoche in der Gewichtskategorie 0 bis 20 kg.

Diese grössere Flächenanforderung ab dem Absetzalter der Welpen ist damit begründbar, dass die Welpen nicht nur grösser und schwerer werden, sondern auch mobiler und aktiver. Die gesunde Entwicklung des Bewegungsapparats, sowie die Hirnentwicklung der Welpen werden durch den grösseren Bewegungsradius entscheidend gefördert.
Gemäss Informationsblatt der Schweizerischen Tierärztlichen Vereinigung für Verhaltensmedizin (STVV) – Wie viel Bewegung braucht der wachsende Hund? vom Jahr 2020, «ist ein achtwöchiger Welpe einer mittelgrossen Rasse ist rund 6 bis 7 Stunden pro Tag aktiv. Diese Spielphasen dauern jeweils 30-40 Minuten, zweimal täglich auch bis zu einer Stunde oder mehr. Dazwischen schläft er jeweils 1 bis 2 Stunden. Die Nachtruhe beträgt acht Stunden, sie wird in der Regel durch zweimaliges Versäubern unterbrochen».
Zudem sind bei den Welpen in dieser Phase alle Milchzähne vorhanden, wodurch die Mutterhündin ein erhöhtes Bedürfnis nach Rückzug hat. Es gehört zum natürlichen Verhalten im Tierreich, dass sich die Hündin nach dem Absetzen der Welpen mehr und mehr zurückzieht.

Wichtige gesetzliche und allgemein geltende Grundlagen

Züchten von Tieren

Grundsätze

Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Tiere zu erhalten, die frei von Eigenschaften und Merkmalen sind, mit denen ihre Würde missachtet wird. Zuchtziele, die eingeschränkte Organ- und Sinnesfunktionen und Abweichungen vom arttypischen Verhalten zur Folge haben, sind nur dann zulässig, wenn sie ohne das Tier belastende Massnahmen bei Pflege, Haltung oder Fütterung, ohne Eingriffe am Tier und ohne regelmässige medizinische Pflegemassnahmen kompensiert werden können. Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss die zumutbaren Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass sich die Tiere übermässig vermehren (Art. 25 Abs. 1, 2 und 4 TSchV).

Die Anforderungen an das Züchten von gesunden Tieren sind in der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten geregelt.

Hunde

Bei der Zucht von Hunden ist die Selektion unter Berücksichtigung des Einsatzzweckes darauf auszurichten, Hunde mit ausgeglichenem Charakter, guter Sozialisierbarkeit sowie geringer Aggressionsbereitschaft gegenüber Menschen und Tieren zu erhalten. Zeigt ein Hund ein Übermass an Aggressionsverhalten oder Ängstlichkeit, so ist er von der Zucht auszuschliessen (Art. 28 Abs. 2 und 3 TSchV).

Kennzeichnung Hunde

Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden (Art. 17 Abs.1 TSV).
Bei der Kennzeichnung werden folgende Daten über den Hund erhoben: a. Name; b. Geschlecht; c. Geburtsdatum; d. Rasse oder Rassetyp; e. Fellfarbe; f. Vorname, Name und Adresse der Person, bei welcher der Hund geboren wurde; g. Vorname, Name und Adresse des Hundehalters zum Zeitpunkt der Kennzeichnung; h. Vorname und Name des kennzeichnenden Tierarztes; i. Datum der Kennzeichnung; j. Mikrochipnummer (Art. 17 Abs. 3 TSV).

Sozialisierung Hunde

Welpen dürfen frühestens im Alter von 56 Tagen von der Mutter oder der Amme getrennt werden. Mutter- oder Ammenhündinnen müssen sich von ihren Welpen zurückziehen können (Art. 70 Abs. 4 und 5 TSchV).

Aufzucht und Erziehung der Hunde sowie der Umgang mit ihnen müssen die Sozialisierung gegenüber Artgenossen und Menschen sowie die Gewöhnung an die Umwelt gewährleisten. Für Nutzhunde ist die Sozialisierung dem Einsatzzweck anzupassen (Art. 73 Abs. 1 TSchV).

Sozialkontakt

Hunde müssen täglich ausreichend Kontakt mit Menschen und, soweit möglich, mit anderen Hunden haben. Werden Hunde für mehr als drei Monate in Boxen oder Zwingern gehalten, so müssen sie Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Hund in einem angrenzenden Gehege haben. Davon ausgenommen sind Hunde, die tagsüber während mindestens fünf Stunden ausserhalb des Geheges Kontakt mit Menschen oder mit anderen Hunden haben (Art. 70 Abs. 1 und 2 TSchV).

Tägliches Ausführen und Auslauf gewähren im Freien / Bewegung Hunde

Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird (Art. 3 Abs. 1).

Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können. Können sie nicht ausgeführt werden, so müssen sie täglich Auslauf haben. Der Aufenthalt im Zwinger oder an der Laufkette gilt nicht als Auslauf (Art. 71 Abs. 1 und 2 TSchV).

Grundsätze Auslauf

Zum tierschutzkonformen Auslauf sind grundsätzlich folgende Punkte zu beachten:

Gemäss Art. 71 Abs. 1 TSchV müssen Hunde täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden.

Es ist davon auszugehen, dass Hunde darunter leiden, wenn ihnen nicht ausreichend Bewegung gewährt wird. Insbesondere gilt es zu berücksichtigen, dass ein Spaziergang nicht nur physische Betätigung für den Hund bedeutet, sondern viel mehr auch für die Psyche und das Wohlbefinden von grösster Wichtigkeit ist. Insbesondere den ausgewachsenen Hunden sollte 4x täglich, das heisst morgens, mittags, abends und vor der Nachtruhe der tägliche Auslauf gewährt werden.

Mindestens einer der täglichen Ausläufe sollte grosszügiger und abwechslungsreicher ausfallen, als die übrigen drei, damit die zu Beginn erwähnten Bedürfnisse erfüllt werden können. Der letzte Auslauf vor der Nachtruhe soll dem Hund im Minimum die Möglichkeit zur Versäuberung gewähren.

Als angemessener Richtwert für einen ausgewachsenen Hund gilt 1 x ca. 60 Minuten und 3 x ca. 20 Minuten. Über Nacht dürfen Hunde maximal 12 Stunden ohne die Möglichkeit zur Versäuberung gehalten werden. Diese Minimalanforderungen sollen umgesetzt werden, sofern dies der Allgemeinzustand (Entwicklung, Alter, Gesundheit und Stubenreinheit) des Hundes zulässt. Die individuellen Bedürfnisse des einzelnen Hundes sind bezüglich Intervall und Dauer angemessen zu berücksichtigen.

Ist der Hund gezwungen, sich in der Zwischenzeit am Haltungsort zu versäubern oder ist der Hund mit dem Zustand der fehlenden Versäuberungsmöglichkeit und dem daraus erfolgenden Zurückhalten der Exkremente (Kot und Urin) überfordert, müssen die Auslaufpausen entsprechend verkürzt werden.

Mindestens einer der täglichen Ausläufe sollte in Form eines grosszügigen und abwechslungsreichen Spaziergangs erfolgen, die restlichen drei täglichen Ausläufe können auch auf einer ausreichend grossen Auslauffläche (siehe Fachinformation Tierschutz des BLV) gewährt werden.

Auslaufgehege

Gemäss Fachinformation Tierschutz des BLV sollten als Richtmass für die Mindestfläche eines Auslaufgeheges folgende Mindestflächen nicht unterschritten werden: 30 m^2 für Hunde unter 20 kg, 40 m^2 für Hunde der Gewichtskategorie 20-45 kg, bzw. 50 m^2 für Hunde, die schwerer als 45 kg sind (diese Flächen entsprechen der fünffachen Mindestfläche eines Zwingers für einen Hund der entsprechenden Gewichtskategorie). Bei Gruppenaussenhaltung tagsüber müssen die Auslaufflächen mit Rückzugsmöglichkeiten strukturiert sein (gemäss Anhang 1 Tabelle 10 Ziffer 3 TSchV). Die Auslaufflächen sind bezüglich Anzahl und Gruppenzusammenstellung der Hunde angepasst zu belegen und die Hunde sind entsprechend zu beaufsichtigen.

Unterkunft und Böden

Für Hunde, die im Freien gehalten werden, müssen eine Unterkunft und ein geeigneter Liegeplatz vorhanden sein. Ausgenommen sind Herdenschutzhunde, während sie eine Herde bewachen. Hunden muss geeignetes Liegematerial zur Verfügung stehen. Hunde dürfen nicht auf perforierten Böden gehalten werden. Bei Boxenhaltung und bei Zwingerhaltung müssen die Gehege den Anforderungen nach Anhang 1 Tabelle 10 entsprechen. Bei Boxenhaltung und bei Zwingerhaltung müssen für jeden Hund eine erhöhte Liegefläche und eine Rückzugsmöglichkeit vorhanden sein. In begründeten Fällen, namentlich bei kranken oder alten Tieren, kann auf die Rückzugsmöglichkeit verzichtet werden. Nebeneinanderliegende Zwinger oder Boxen müssen mit geeigneten Sichtblenden versehen sein (Art. 72 TSchV).

Das Gehege muss so gebaut sein, dass die Tiere nicht entweichen können (Art. 7 Bst. c TSchV).

In den Innenboxen müssen für jedes Tier eine geeignete erhöhte Liegefläche und eine Rückzugsmöglichkeit vorhanden sein. Ausnahme erhöhte Liegeflächen: In begründeten

Fällen bei kranken, betagten oder frisch operierten Hunden muss keine erhöhte Liegefläche vorhanden sein.
Die Minimalhöhe der erhöhten Liegefläche entspricht, der Höhe des Hundes in der natürlichen "Platz"-Position, mit aufrecht gehaltenem Kopf, gemessen von der Oberseite des Kopfes bis zum Boden. Bei Hunden mit Steh- oder Klappohren, wird vom höchsten Punkt der Ohren bis zum Boden gemessen. Die Grundfläche unterhalb der erhöhten Liegefläche kann so vom Hund weiter genutzt werden. Die Maximalhöhe der erhöhten Liegefläche entspricht, der Höhe des Hundes in der natürlichen, "Sitz"-Position, gemessen von der Oberseite des Kopfes bis zum Boden. Bei Hunden mit Steh- oder Klappohren, wird vom höchsten Punkt der Ohren bis zum Boden gemessen.
Bei den Sichtblenden muss gewährleistet sein, dass sich ein Hund vor Sichtkontakt gegenüber anderen Hunden vollständig zurückziehen kann. Der Hund muss den Sichtkontakt selbständig wiederaufnehmen können.

Katzen

Sozialkontakt

Einzeln gehaltene Katzen müssen täglich Umgang mit Menschen oder Sichtkontakt mit Artgenossen haben (Art. 80 Abs. 1 TSchV).

Gehege

Gehege müssen den Anforderungen von Anhang 1 Tabelle 11 entsprechen (Art. 80 Abs. 2 TSchV).

Die Gehege sind mit erhöhten Ruheflächen, Rückzugsmöglichkeiten, geeigneten Kletter- und Kratzgelegenheiten und Beschäftigungsmöglichkeiten zu strukturieren (nach Anhang 1 Tabelle 11 TSchV zusätzliche Anforderungen).

Es empfiehlt sich mindestens eine Rückzugsmöglichkeit pro Katze zur Verfügung zu stellen.

Einzelhaltung

Katzen dürfen während maximal drei Wochen in Käfigen zur Einzelhaltung nach Anhang 1 Tabelle 11 Ziffer 2 gehalten werden. In solchen Käfigen gehaltene Katzen müssen sich mindestens an fünf Tagen in der Woche zeitweilig ausserhalb des Käfigs bewegen können. Dabei muss ihnen mindestens eine Haltungseinheit nach Anhang 1 Tabelle 11 Ziffer 1 zur Verfügung stehen. Zuchtkater dürfen zwischen den Deckeinsätzen nicht in Käfigen nach Absatz 3 gehalten werden (Art. 80 Abs. 3 bis 5 TSchV).

Katzentoiletten

Für Gruppen mit bis zu fünf Tieren: eine Kotschale pro Katze.
Für Gruppen ab 6 Tieren: für 2 Katzen eine Kotschale, sofern diese mehrmals täglich gereinigt wird oder die Katzen Auslauf ins Freie haben, sonst eine Kotschale pro Katze (nach Anhang 1 Tabelle 11 TSchV zusätzliche Anforderungen).

Es empfiehlt sich verschiedenartige Modelle von Katzentoiletten (beispielsweise mit hohem Rand und oben offen etc) und mit unterschiedlicher Einstreu, beziehungsweise mit der gewohnten Einstreu, aufzustellen. Die Einstreu muss mindestens Mittelfinger tief sein. Die Katzentoiletten sind täglich zu reinigen und sauber zu halten. Die Katzen-

toiletten dürfen nicht direkt nebeneinander angeordnet sein, da sie sonst von den Katzen als eine einzelne Katzentoilette angesehen werden. Futter- und Tränkeeinrichtungen müssen abseits der Katzentoiletten angebracht werden.

Wildtiere (wie Meerschweinchen, kleine Nager, diverse Vögel, Reptilien)

Die folgenden Vorbemerkungen aus den Mindestanforderungen für das Halten von Wildtieren gemäss Anhang 2 (Art. 10) TSchV sind je nach Tierart und Gruppenzusammensetzung besonders zu beachten:

Werden in einem Gehege mehrere Arten gehalten, die den Raum in gleicher Weise nutzen, so ist bei der Berechnung von Flächen und Volumina von jener Art mit den höheren Anforderungen an die Gehegemindestgrösse auszugehen. Die Flächen und Volumina für die weiteren Tiere der Art und für die Tiere der anderen Arten sind entsprechend den Anforderungen «für jedes weitere Tier» nach diesem Anhang dazuzuzählen.
Werden in einem Gehege mehrere Arten gehalten, die den Raum in unterschiedlicher Weise nutzen, so dürfen in dem für die Art mit dem grössten Raumanspruch vorgesehenen Volumen nach diesem Anhang die übrigen Arten gehalten werden, ohne dass der Raum vergrössert werden muss.
Bei der Gruppenzusammensetzung sind, ungeachtet der zulässigen Belegung nach den Tabellen, die Sozialstruktur der jeweiligen Art und die Verträglichkeit der Individuen angemessen zu berücksichtigen.
Die Gehege müssen, ungeachtet der in den Tabellen im Einzelnen festgehaltenen Vorgaben, mit den der jeweiligen Art entsprechenden Funktions- und Klimabereichen angemessen ausgestattet sein. Der für die jeweilige Art optimalen Raumnutzung ist grosse Beachtung zu schenken.
Bei allen, auch den in diesem Anhang nicht aufgeführten Arten, sind die spezifischen Anforderungen an Ernährung, Sozialstruktur, Klima einschliesslich Mikroklima, Substrat, Schwimm- oder Badegelegenheit, Grab- und Rückzugsmöglichkeiten sowie andere Infrastruktur wie Abtrennmöglichkeiten oder Komforteinrichtungen (z.B. Kratzbäume, Suhlen) zu erfüllen. Gehege für nicht aufgeführte Arten müssen so viel Raum aufweisen, dass die notwendigen Strukturen darin geeignet angeordnet werden können, um die jeweils spezifischen Anforderungen zu erfüllen. Als Richtschnur gelten entsprechende Fachgutachten auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Gruppenhaltung

Als Gruppenhaltung gilt die Haltung von mehreren Tieren einer oder mehrerer Arten in einer Unterkunft oder in einem Gehege, bei der sich jedes Tier frei bewegen kann. Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss bei der Gruppenhaltung dem Verhalten der einzelnen Arten und der Gruppe Rechnung tragen, soweit nötig für Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten sorgen und für Tiere, die zeitweilig einzeln leben, sowie für unverträgliche Tiere separate Unterkünfte oder Absperrgehege bereitstellen (Art. 9 Abs. 1 und 2 TSchV).

Personelle Verantwortlichkeit

Nebst der (den) für die Tierpflege verantwortlichen Person(en), muss ausreichend Hilfspersonal für die Tierbetreuung, entsprechend des Arbeitsaufwandes des Betriebs, vorhanden sein
Bei Abwesenheit der für die Tierpflege verantwortlichen Person(en), (Militärdienst, Ferien, Krankheit usw.) ist entsprechender Ersatz, mit der geforderten Ausbildung und

ausreichend Kenntnis bezüglich der Strukturen und Abläufe des Betriebs, der Haltung und dem Umgang mit den Tieren als Stellvertretung für die Betreuung der Tiere im Voraus zu bestimmen.

Vorbehalten bleiben Änderungen der Tierschutz- und der Tierseuchengesetzgebung, ferner Änderungen auf Grund praktischer Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Informieren Sie sich über die Bedürfnisse und Haltungsanforderungen der gewünschten Tiere unter folgenden Links:

www.veterinaerdienst.lu.ch
www.blv.admin.ch/blv/de/home.html
www.tierschutz.com

Veterinärdienst Kanton Luzern
041 228 61 35
veterinaerdienst@lu.ch
www.veterinaerdienst.lu.ch

Luzern, 19. Januar 2021